Freunde des Altonaer Theaters e.V.

eingetragen in das Vereinsregister unter 69 VR 8170

Satzung

(in dieser Fassung am 21.3.2000 beschlossen)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Freunde des Altonaer Theaters e.V.
und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist eingetragen unter
der Nummer 69 VR 8170 im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Hamburg. Der Verein ist selbstlos tätig, er
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Kulturleben und Theater, insbesondere am Altonaer Theater zu fördern, und dies insbesondere durch

- Durchführung eigener Kulturveranstaltungen wie z.B. Sprech- und Musiktheater dabei sollen auch Schauspieltalente und Autoren entdeckt, junge Regisseure aufgebaut und gefördert werden,
- Förderung und Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Matineén,
- Förderung von Diskussionen und Informationsveranstaltungen über Theaterfragen,
- Förderung von baulichen Maßnahmen zur attraktiven Gestaltung der Kulturstätte.

Die Mitglieder sollen aktiv in die Maßnahmen einbezogen werden können und es soll eine Veranstaltungsviefalt am Theater als Kulturstätte gewährleistet sein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen, Unternehmen,
- Vereinigungen, Vermögensmassen,
- eingetragene Vereine

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Erworben wird die Mitgliedschaft durch die Annahme des Antrags durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluß. Bei schriftlicher Austrittserklärung ist der Austritt nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß dem Vorstand bis spätestens 30. September des Austrittsjahres vorliegen.

Mitglieder, durch deren Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen.

Dieser Einspruch ist dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Beim Ausschluß aus dem Verein besteht für das entsprechende Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die namentlich in der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Vorhaben.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Jahresversammlung der Mitglieder. Die Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung festzulegen. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bei freiwilligem Austritt aus dem Verein ist § 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 4 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2.

Vorsitzende.

Unterschriftsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt; der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer sowie 2 Beisitzer in einem Kalenderjahr, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Schriftführer sowie 2 Beisitzer in der nächsten, zwei Jahre später folgenden, Wahlperiode.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode oder bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes ist der Vorstand berechtigt, die vakante Position kommissarisch zu besetzen. Die Amtszeit des kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitglieds endet mit Beginn der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In jeder turnusmäßigen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 6.1 Neuwahl des Vorstandes in den Jahren 00 / 02

Mit Annahme der Satzungsänderungen wird der Vorstand zum Zwecke eines Neubeginns des satzungsmäßigen Turnus wie folgt (für jeweils 4 Jahre, wenn nicht anders vermerkt) neu gewählt:

Im Jahre 2000

2. Vorsitzender

Kassenwart

2. Schriftführer

2 Beisitzer

2 Beisitzer (nur für 2 Jahre)

1. Schriftführer (nur für 2 Jahre)

Im Jahre 2002

1. Vorsitzender

1. Schriftführer

2 Beisitzer

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies hat durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen, und zwar mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Versammlung.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses verlangen.

Jeweils im 1.Quartal eines Jahres ist der Vorstand verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die satzungsgemäß festgelegten Punkte beschließen zu lassen. Den Mitgliedern ist die Tagesordnung zusammen mit der Einladung zuzusenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Jedes Mitglied hat bei einer Wahl nur eine Stimme, nur anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben.

Über jede Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 **Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Abrechnung obliegt dem Kassenwart. Die Führung der Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern zu überprüfen.

§ 9 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins muß für diesen Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

Ein Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.